#### SATZUNG

# über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Neuhofen

vom 14.04.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, des § 2 Abs. 1 sowie § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz erlässt die Ortsgemeinde Neuhofen auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom 08.03.2022 folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde-und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundesund Landesstraßen, soweit die Ortsgemeinde Neuhofen der Baulastträger ist.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh-und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
  - 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  - 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

#### § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Verbandsgemeinde Rheinauen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).
- (2) Die Sondernutzung nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsverhältnisse oder sonstige Gegebenheiten eine Sondernutzung nicht zulassen.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (5) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z.B. eine bau- oder gewerberechtliche Genehmigung) bleibt unberührt.
- (6) Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des betroffenen Hauseigentümers vorliegt und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.

#### § 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) wird auf Antrag für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen, auch über Art und Ausgestaltung der Sondernutzung erteilt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Nennung der Personalien mit Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit des/der Verantwortlichen bei der Verbandsgemeinde Rheinauen zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Form fordern.

# § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
  - im Bebauungsplan festgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
  - 2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
  - 4. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 125 cm vom Fahrbahnrand entfernt sind;
  - 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus-und Schlussverkäufe, Oster-und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
  - 6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 125 cm vom Fahrbahnrand entfernt sind;
  - das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  - 8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
  - die Begrünung innerorts mit Blumenkübeln oder die Aufstellung von Sitzbänken u.ä., soweit sie in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgt.
  - (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 1.
  - (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
  - (4) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.

### § 5 Plakatierung

- (1) Die Werbung mit Plakatständern/Plakatträgern wird auf 10 Stück je Veranstaltung begrenzt. Für Veranstaltungen von in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinauen ansässigen Vereinen, für Veranstaltungen die für die Ortsgemeinde Neuhofen von besonderer Bedeutung sind, von kirchlichen Organisationen, mildtätigen Organisationen oder zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, kann ausnahmsweise darüber hinaus Werbung mit weiteren Plakatständern/Plakatträgern zugelassen werden.
- (2) Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sowie an den Partnerschaftstafeln an den Ortseingängen, sowie an Bushaltestellen sind unzulässig. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass sie keinesfalls
  - die Sicherheit des Verkehrs behindern, die Sicht auf Verkehrsschilder, Ampeln o.ä. verdecken oder in den 5-Meter Bereich an Straßeneinmündungen hineinragen
  - den Ausblick auf Grünflächen verdecken und das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild durch ihre Anwesenheit stören
  - durch ihr gehäuftes Vorkommen allgemein als störend empfunden werden oder sich an öffentlichen, repräsentativen oder städtebaulich hervorragenden Gebäuden befinden
  - sich unmittelbar auf beziehungsweise an Bäumen, Ufern, Böschungen, Masten und Brücken, auf Verkehrsinseln, Straßenüberquerungshilfen, oder im Bereich von Verkehrskreiseln befinden.
- (3) Die Zulässigkeit des Anbringens oder Aufhängens von Plakaten oder sonstigen Werbeanlagen an bestimmten Örtlichkeiten ("Zonen") ergibt sich aus Anlage 2.
- (4) Plakate dürfen sowohl einseitig als auch doppelseitig werben; doppelseitige Werbeträger gelten als ein Werbeträger.

#### § 6 Wahlwerbung

- (1) Im Rahmen des Wahlkampfes zu allgemeinen Wahlen kann den jeweils zugelassenen politischen Parteien sowie den zugelassenen Einzelbewerber/innen die Aufstellung von Plakatständern/Plakatträgern für die Dauer von 6 Wochen (Vorwahlzeit) bis zu zwei Wochen nach dem Wahltermin genehmigt werden. Die zulässige Anzahl ergibt sich aus der Anlage 2.
- (2) Zu allgemeinen Wahlen ist auch die Aufstellung von maximal zwei Großflächenplakaten je politischer Partei, sowie zugelassenen Einzelbewerber/zugelassene Einzelbewerberin genehmigungsfähig. Die Aufstellplätze werden nach Verfügbarkeit mit der Genehmigung vorgegeben. Es ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.
- (3) Die Plakatständer/Plakatträger dürfen nicht größer als DIN A0 (= 119x84 cm) sein, die Großflächenplakate eine Größe von 400x300 cm nicht überschreiten.
- (4) § 5 Abs. 2 bis 4 gelten für Wahlwerbung entsprechend.

# § 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Neben der Gebühr nach § 8 wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde, sowie bei politischen Parteien/Wählervereinigungen, soweit mit der Sondernutzung kein wirtschaftlicher Erfolg angestrebt wird, sowie in den in § 8 LGebG genannten Fällen.

# § 8 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in

- Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen, Tage sowie Quadratmeter jeweils voll berechnet. Centbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sondernutzungen für politische Parteien und Wählergruppen sind gebührenfrei.
- (4) Auf die Erhebung einer Gebühr kann bei Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichem Zweck dienen verzichtet werden. Das gilt auch für Veranstaltungen die überwiegend im Interesse der Ortsgemeinde Neuhofen durchgeführt werden. Veranstaltungen von einem Verein mit Sitz in der Verbandsgemeinde, die nicht ausschließlich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

#### § 9 Auslagen

Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren sind vom Antragsteller/der Antragstellerin die Kosten zu tragen, die der Verwaltung im Erlaubnisverfahren durch Ortsbesichtigung, Gutachten und dergleichen entstehen (Auslagen).

#### § 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind Antragsteller/Antragstellerin oder Erlaubnisnehmer/Erlaubnisnehmerin, bzw. derjenige/diejenige, der/die die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 11 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig
  - a. als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids.
  - b. als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr.
  - c. wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Bekanntwerden der Sondernutzung.

# § 12 Erstattung und Erlass von Gebühren

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Gebühr unter Voraussetzung erstattet werden, dass die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
- (2) Die Gebühr wird anteilig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

#### § 13 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung entstehen und stellt die Ortsgemeinde Neuhofen von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Antragsteller/Antragstellerin, bzw. der für die Sondernutzung Verantwortliche/die für die Sondernutzung Verantwortliche hat auf Verlangen den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen. Zur Kostendeckung für möglicherweise entstehende

Schäden kann vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Hinterlegung einer angemessenen Kaution verlangt werden.

# § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne eine erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, Auflagen oder Bedingungen einer erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet oder den Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden (§ 53 Abs. 2 Landesstraßengesetz)

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Ortsgemeinde Neuhofen vom 07.04.1987 außer Kraft.

Neuhofen, den 19.04.2022

1

Ortsbürgermeister

# **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

i.S.d. § 2 Abs. 5 LGebG

Ziffer	Gebührengegenstand		€
1.	Oberirdische Anlagen		
1.1	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Straßenfläche	monatlich	1,00
	mindestens jedoch	monatlich	5,00
1.2	Lagerung von sonstigen Gegenständen > 24 Stunden, je qm der beanspruchten Verkehrsfläche	täglich	0,50
	mindestens jedoch	täglich	2,50
1.3	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,50
	mindestens jedoch	monatlich	5,00
1.4	Bewegliche Verkaufsstände (z.B. Verkaufswagen) je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,00
	mindestens jedoch	monatlich	5,00
1.5	Tische/Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	2,00
1.6	Vorrichten zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	Jährlich	5,00
	mindestens jedoch	jährlich	10,00
1.7	Überbauten je gm beanspruchter Verkehrsfläche	jährlich	4,00
1.8	Plakatsäulen je Stück	jährlich	80,00
1.9	Werbeanlagen		
1.9.1	Plakatständer/Plakatträger bis DIN A0 pro Stück	monatlich	2,50
1.9.2	Großwerbetafel bis 400x300 cm pro Stück	monatlich	25,00
1.9.2	sonstige Werbeanlagen je qm Ansichtsfläche	monatlich	2,00
1.10	Warenautomaten	renautomaten monatlich	
1.11	Auslage- und Schaukästen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen je om beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich 4,00	
1.12	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente u.ä.	monatlich	4,00
1.13	Sonstige Einrichtungen und Anlagen, die nicht unter 1.1 bis 1.12 fallen	monatlich	4,00
1.14	Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentlichen Fernsprechzellen und ähnlichen Einrichtungen	gebührenfrei	
1.15	Verkauf von Speiseeis aus Fahrzeugen	monatlich	50,00
2	Unterirdische Anlagen		

2.1	Licht-, Luft, Einwurf- und sonstige Schächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche	jährlich	4,00
2.2	Kabel und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung	Jährlich	4,00
2.2	dienen, pro laufendem Meter	Janinen	4,00
2.3	Sonstigen Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter	jährlich	4,00
	Verkehrsfläche		
2.4	Rohrleitungen aller Art, außer die der öffentlichen Versorgung	jährlich	5,00
	dienen, pro laufendem Meter		
3	Sonstige Sondernutzungen		
3.1.1	Aufgrabungen mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro	täglich ab 2.	1,00
	laufendem Meter	Tag	(8)
3.1.2	Aufgrabungen mit einer Baugrubenbreite von über 1 m pro	täglich ab 2.	1,50
	laufendem Meter	Tag	
3.2.1	Übermäßige Nutzung i.S.d. § 33 StVO: gewerblichen Zwecken	täglich	20,00
	dienende Veranstaltung		
3.2.2	Übermäßige Nutzung i.S.d. § 33 StVO: Betrieb von	täglich	15,00
	Lautsprechern für gewerbliche Zwecke		
	(Lautsprecherwerbung)		
4	Verwaltungsgebühren		
	Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben	mindestens	10,00
		höchstens	90,00

Anlage 2 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

# ANZAHL DER WAHLPLAKATE UND ZONEN DER (WAHL-)PLAKATIERUNG

§ 5, § 6

Ortsgemeinde	Anzahl Wahlplakate (pro Partei)	Zonen der Plakatierung
Neuhofen	35	Die Plakatierung darf nur in der Jahn-, Speyerer, Ludwigshafener, Industrie-, Woog- und Rehbachstraße sowie auf dem Parkplatz der Otto-Dill-Straße erfolgen.
		Großflächenplakate dürfen nur an den 3 Ortseingängen/-ausgängen aufgestellt werden.